

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: An tugendhafte und wohltätige Familien aller Kantonen

Autor: Usteri, Paul / Müller, Thaddäus / Zschokke, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543017>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement zu entwerfen. Er bemerkte, daß im Distrikt Knonau, Kanton Zürich, bereits ebenfalls eine solche patriotische Gesellschaft in Thätigkeit ist. Usteri glaubt mit Rellstab, wir würden kaum fähig seyn, diesen Gesellschaften zu sagen, was jede am zweckmäßigsten nach den Bedürfnissen ihres Distriktes thun soll; aber er unterscheidet davon, Regeln für das was alle nicht thun sollen und nicht thun dürfen, ohne außer ihren regelmässigen Thätigkeitskreis herauszutreten; ein solches negatives Reglement können wir entwerfen, und seine Wichtigkeit ergiebt sich auch aus dem verlesnen Plan der Gesellschaft in Neßlau, die nur durch Verirrung, ihre Mitglieder für Dinge welche außer der Gesellschaft vorgehen, verantwortlich machen, und Bürger, die der Gesellschaft über nachreden sollten, gleichsam vor ihr Forum rufen will. Mohr pflichtet Usteri bei, und sieht auch die Vorstellungen die die Gesellschaft in Neßlau bei den gesetzgebenden Räthen machen will, für gefährlich an; er will diese Bemerkungen, jener Gesellschaft zugleich mit unsrer Freude über ihren Zusammentritt mittheilen und fodert Bscholke auf, ein allgemeines Reglement zu entwerfen und durch den Schweizerbot bekannt zu machen. Bscholke will ein solches in der nächsten Sitzung vorlegen.

B. Höpfner in Bern übersendet das erste Heft seiner helvetischen Monatschrift. — Auf Usteri's Antrag wird Höpfner zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt.

Rellstab schlägt im Namen einer Commission vor, die für die 18,000 gesammelten Gelder, im Nationalshazamt ohne Zins zu deponiren, gegen Nevers, daß zu jeder Stunde darüber ganz oder theilweise von der Gesellschaft verfügt werden könne. Bscholke verlangt Zins, da der Finanzminister selbst solchen anbietet. — Die Commission wird bevollmächtigt das gesammelte Kapital zinstragend und gegen obige Zusicherung beim Nationalshazamt niederzulegen. — Die grosse goldne Medaille, 200 Franken an Werth, soll für denjenigen unter den 18,000 bestimmt seyn, der die erste feindliche Fahne erobert.

An des wegen Krankheit abwesenden Webers Stelle, wird Bscholke mit der fernern Einnahme der freiwilligen Beiträge für die 18,000 beauftragt.

An tugendhafte und wohlthätige Familien aller Kantone.

Bürger und Bürgerinnen,

Als an dem heißen Tage der Schlacht vor Sempach die Schweizer wankten vor der Übermacht der Österreicher, rief Arnold von Winkelried: „Ich will euch einen Weg bahnen, o liebe Brüder; doch

gedenket der Meinigen!“ und er nahm die österreichischen Speere, drückte sie in seine patriotische Brust, und sein Blut erkauft den Sieg.

Heute, wie vor vierhundert Jahren stehen die Schweizerhaaren; heute wie damals, gegen Österreich, an den Gränen unsers geliebten Vaterlandes, und schon haben sie an verschiedenen Orten gezeigt, daß sie des Feindes Macht nicht fürchten und den Helden Tod fürs Vaterland nicht scheuen. — Aber ihr Blick wendet sich auf uns zurück und ruft auch: „doch gedenket der Meinigen!“

Ziehet denn hin, o ihr ehrwürdigen Schaaren, ziehet hin in den Kampf für unsre Religion und Freiheit, für unsre Familien und unsre Hütten; wir wollen der Eurigen eingedenkt seyn! — Noch, o wie dürfen es geschehen mit frohem Stolz: noch ist in Helvetien die Tugend keine Seltenheit; noch ist Wohlthätigkeit kein Fremdling in unserm Land! Ziehet hin, Krieger! Gott segne Euch! — und wenn im Tode fürs Vaterland Euer Auge bricht, und Ihr im Geiste nach Euren armen Kindern sucht: so sollet Ihr sie in der Umarmung bewährter, tugendhafter Schweizer erblicken!

Ja, wer es vermag, und wem der Name des Christen, des Bürgers, des Schweizers thuer ist, wird der verwaisten Unschuld sich erbarmen! — Wir wollen die Vater, die Mütter der verlassenen Kinder werden. — Zwar wird die Regierung, wie sie schon angefangen hat, auf die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Vaterlandsverteidiger noch besondere Sorgfalt wenden. Aber bis dieses geschieht, soll das Loos derselben durch die Wohlthätigkeit der Privatleute gemildert werden.

Dieses Blatt ist daher die Aufforderung an alle tugendhafte und wohlthätige Familien unsers Vaterlandes in Städten oder Dörfern, welche gesonnen sind, unentgeldlich das Kind eines fürs Vaterland gefallenen Bürgers in Pflege und Erziehung zu nehmen. — Eine Gesellschaft vaterlandsliebender Bürger in Luzern *) hat beschlossen, das Mittleramt zwischen den unglücklichen Familien und deren künftigen Wohlthatern zu übernehmen.

In diesen Tagen, wo rühmlicher Wettstreit zur Rettung des Vaterlandes alle Herzen entflammt — in diesen Tagen, wo wir der Welt und unsrem Nachkommen durch Beispiel zeigen: was man um Freiheit thun müsse? in diesen Tagen sollten wir der Wittwen und Waisen vergessen, die ihre thranenbollen Blicke auf das Grab desjenigen Helden senken, der auch für uns starb? Nein, o ihr tugendhaften Far-

*) Die litterarische Gesellschaft von Luzern, welche das ganze Geschäft zur Versorgung der Waisen unsrer Vaterlandsverteidiger, der endsgenannten Commission übertragen hat, in ihrer Sitzung vom 29 April.

milien, ihr schönsten Zierden von Helvetien! — nein, ihr werdet, ihr könnet es nicht! Euer gefühlvolles Herz blutet beim Anblick der leidenden Jugend! Es bedarf unserer Worte nicht, den himmlischen Funken der Barmherzigkeit in euch zu entzünden! — Es ist genug, die verlassene Waise zu zeigen; — mit Zärtlichkeit nehmst ihr sie schützend in euer Haus auf.

Das Vaterland wird sich eurer rühmen; das Ausland in eurer Seelengüte, den unvergänglichen Schweizerinn von neuem bewundern! Und, Schweizer, Schweizerinnen! ein frohes Gewissen wird einst in euern längsten Lebensstunden euch lohnen! — Und über uns ist ein Gott, der grosse, ewige Vergeltet; sein allsehendes Auge sieht die Thräne der Waisen, die ihr mit barmherziger Hand abgetrocknet! — Und das Gebet, welches von den Lippen der dankbaren Unschuld für euch gen Himmel dringt, es giebt euch vor ihm einst Zeugniß!

Wir laden nun alle ein, welche die Waise eines, im Krieg fürs Vaterland gestorbenen, oder durch Verwundung zur bessern Erziehung seiner Kinder unsäglich gewordenen Bürgers übernehmen wollen, uns es bald zu melden, und dabei anzugeben:

- 1) Ihren Namen, Wohnort und bürgerlichen Geschäfte.
- 2) Ob sie verheirathet, oder unverheirathet, katholischer oder reformirter Religion, Schweizerbürger oder Fremde sind?
- 3) Ob sie ein verwaistes Mädchen, oder einen verwaisten Knaben, von mehr oder weniger als sechs Jahren, zu sich nehmen wollen?
- 4) Ob sie das verwaiste Kind selbst erziehen, oder erziehen lassen wollen?

Die weiteren Nachrichten werden theils in öffentlichen Blättern, theils in besondern Briefen den tugendhaften Familien mitgetheilt werden.

Sie können sich in ihren Briefen an einen der hier unterzeichneten Bürger wenden:

Luzern, den 8. May 1799.

Paul Usteri, Mitglied des Senats.
Thaddäus Müller, Stadtpräfekt.
Heinrich Schokke.

Canton Waldstätten.

Der Divisionsgeneral Soult an die B.B. Regierungscommission im Canton Waldstätten.

Steeg, den 20. Flor. 7. (9. May.)

Gestern verabschiedete ich Ihnen die Vorschritte, wel-

che wir gemacht hatten, und bemerkte zugleich, daß Ihre Gegenwart in diesem Lande nöthig wäre, um den republikanischen Geist wieder zu wecken, und das irregeführte Volk, das sich nach den Gebirgen geflüchtet hat, zurück zu bringen, und die Entwaffnung zu vollenden. Ich schrieb Ihnen auch, daß sehr viele Kaufmannsauter in dem Thale liegen. Ich sorgte durch Wachen für ihre Sicherheit; doch ist es nöthig, ein Inventarium darüber zu ziehen, und sich derjenigen zu versichern, welche der Nation und andern Privatpersonen angehören; von den Waaren, welche den Rebellen zuständig sind, nimmt mein Kriegscommissoir ein Verzeichniß auf. Ich sende Ihnen ein Päckchen Briefe, die man einem Postmeister abgenommen hat; vielleicht finden sich einige darunter, die Ihnen bedeutende Aufschlüsse geben können. Ich wünschte, Sie zu besuchen, wenn es die Geschäfte erlaubten; und werde Sie mit Vergnügen hier sehen.

Gruß und Achtung!

Unterzeichnet: Soult.

Finanz-Ministerium.

Hiermit wird jedermann benachrichtigt, daß alle Briefe, welche an die hiesige Zeitungsexpedition wegen Abonnements oder sonst Zeitungen betreffend, geschrieben werden, frankirt seyn müssen, sonst die selben nicht angenommen würden.

Ferner, daß alle Klagen über Taxatur der Zeitungen, Verspätung und unregelmäßige Expedition derselben, nicht an die Zeitungsexpedition selbst, sondern an das Centralbureau der Posten gerichtet seyn sollen, welches dieselben genau untersuchen und den begründeten Beschwerden abhelfen wird.

Luzern den 8. May 1799.

Aus Befehl des Ministers der Finanzen.

Der Chef des Centralbureau der Posten.

Küpfke.

N a c h r i c h t.

Den 10. April erhielt B. Beyate aus dem Leman, Sekretär im Direktorium, auf Begehrung einen Urlaub, um das Vaterland an seinen Grenzen zu vertheidigen. Den 10. Mai kehrte derselbe auf Befehl des Direktoriums wieder an seine Stelle in die Kanzley des Direktoriums zurück.